

Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung

vom 26. Oktober 1982 (Stand 1. Januar 2011)

§ 1 Departement *

¹ Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe obliegt, soweit er nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten ist, dem Departement für Justiz und Sicherheit.

² Das Departement kann insbesondere Weisungen für den Vollzug der Bestimmungen über den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erlassen.

§ 2 Polizeikommando

¹ Das Polizeikommando ist zuständig für:

1. * Überwachung der Herstellung, des Handels und des Verbrauchs sowie Kontrolle der Lagerung und Sicherung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
2. * Erteilung und Widerruf von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände;
3. Überwachung der Beförderung von Spreng- und Zündmitteln;
4. Kontrolle der Verwendung und Vernichtung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
5. Bestimmung der Standorte der Sprengmittellager;
6. Abnahme von Bau und Einrichtung der Sprengmittellager und -magazine;
7. Abnahme der Prüfungen für den Erwerb von Spreng- und anderen Verwendungsausweisen, soweit nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft zur Verfügung stehen;
8. Erteilung von Verkaufsbewilligungen gemäss Art. 10 Abs. 2 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes¹⁾;
9. Erteilung der Verkaufsbewilligungen von losem Schiesspulver durch Private;
10. Erteilung von Ausnahmbewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche;
11. Abgabe der Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit von Bewerbern für Sprengausweise;
12. Entzug der Spreng- und anderer Verwendungsausweise sowie der Verkaufsbewilligungen;

¹⁾ SR 941.41

13. Sicherstellung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen bei Entzug der Spreng- und anderer Verwendungsausweise sowie der Verkaufsbewilligungen und bei Widerruf der Erwerbsscheine.

§ 3 * ...

§ 4 Munizipalgemeinden¹⁾

¹ Die Munizipalgemeinden erteilen die Bewilligung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen.

² Sie sind für ihren Widerruf zuständig.

³ Sie orientieren das Polizeikommando.

§ 5 Beizug von Experten

¹ Zur Durchführung der Prüfungen für Spreng- und andere Verwendungsausweise können ausgewiesene Fachleute beigezogen werden.

§ 6 Gebühren

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und Ausweisen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|---------------------|
| 1. | Verkaufsbewilligungen | Fr. 20 bis Fr. 200; |
| 2. | Ausweise | Fr. 20; |
| 3. | Prüfungen für Sprengausweise: | |
| 3.1. | Kat. A | Fr. 50; |
| 3.2. | Kat. B | Fr. 100; |
| 3.3. | Kat. C | Fr. 150; |
| 4. | Erwerbsscheine | |
| 4.1. | Sprengmittel bis 5 kg und/oder 100 Sprengkapseln | Fr. 2; |
| 4.2. | Sprengmittel bis 25 kg und/oder 500 Sprengkapseln | Fr. 5; |
| 4.3. | Sprengmittel bis 50 kg und/oder 1 000 Sprengkapseln | Fr. 10; |
| 4.4. | Sprengmittel bis 100 kg und/oder 2 000 Sprengkapseln | Fr. 20; |
| 4.5. | Sprengmittel bis 500 kg und/oder 10 000 Sprengkapseln | Fr. 30; |
| 4.6. | Sprengmittel bis 1 000 kg und/oder 20 000 Sprengkapseln | Fr. 40; |
| 4.7. | Sprengmittel über 1 000 kg und/oder 20 000 Sprengkapseln | Fr. 50; |
| 4.8. | pyrotechnische Gegenstände bis 5 kg Bruttogewicht | Fr. 2; |

¹⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

- | | | |
|-------|---|---------------------|
| 4.9. | pyrotechnische Gegenstände über 5 kg bis 100 kg Bruttogewicht | Fr. 10; |
| 4.10. | pyrotechnische Gegenstände über 100 kg Bruttogewicht | Fr. 50; |
| 5. | besondere Kontrollen | Fr. 50 bis Fr. 200. |

§ 7 Zusammenarbeit

¹ Die für den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung zuständigen Stellen, die Baupolizeibehörden, das Industrie- und Gewerbeinspektorat und das Feuerschutzamt sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Pläne und andere Unterlagen für Bauten und Anlagen, in denen explosionsgefährliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Diese holt die Stellungnahme des Polizeikommandos ein.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 7. Dezember 1982.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	26.10.1982	23.12.1982	Erstfassung	51/1982
§ 1	26.02.1991	01.01.1991	Titel geändert	9/1991
§ 2 Abs. 1, 1.	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 2 Abs. 1, 2.	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 3	21.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	38/2010